

he dan nicht der herschop guder (während seines Aufenthaltes im Flecken), solde he geven jarlikes der herschop eynen schillinck unde eyn vastelavendes hon. Das bedeutet freilich nur die Personalabgabe eines unfreien Weichbildsmannes, ¹⁶³⁾ allein wir haben keinen Anhalt für eine Schatzfreiheit der freien Bürger.

In der Bestätigung der Privilegien des Fleckens Hoya durch den Grafen 1576 werden u. a. die Dienst- und Gerichtsverhältnisse der Bürger bestimmt: ¹⁶⁴⁾

In Zivil- und bürgerlichen Sachen wird nach Weichbildsrecht entschieden, sodaß die Brüche dem Flecken verbleiben, „Blutronne“ aber wird mit 1 Mark, Steigerung von Kauf und Verkauf mit 5 Mark dem Grafen gebüßt. Auch die Kriminalgerichtsbarkeit ist gräflich.

Erst gegen Ende der gräflichen Herrschaft scheinen es die Flecken zu bescheidener kommunaler Selbständigkeit gebracht zu haben, eine Folge der wachsenden Bedeutung der Landstände für die Regelung der gräflichen Finanzen.

Nach dem Lagerbuch von Diepenau von 1583 ¹⁶⁵⁾ sind die 31 Feuerstätten des Orts dienst- und pflichtfrei, ausgenommen Landsteuer und Landfolge. Die Fleckensleute entrichten aber den Zehnten von ihrem Lande. ¹⁶⁶⁾

Das steierbergische Lagerbuch von 1663 ¹⁶⁵⁾ berichtet, daß unter 77 Bürgern 27 Freie sind, die gleich den Eigenbehörigen dienen, aber von Fastelabendschilling, Rauchhuhn und Erbteil befreit sind.

Wie es mit der Schatzpflicht der herrschaftlichen Beamten im Hoyaischen gehalten wurde, ist aus den Quellen nicht zu ersehen. Es liegt nahe, und es läßt sich nach den analogen Verhältnissen anderer Territorien annehmen, daß die Amtleute,

¹⁶³⁾ Das Fastnachtshuhn ist die Leibeigenschaftsabgabe. — ¹⁶⁴⁾ UB. I, 1610. — ¹⁶⁵⁾ St.-Arch. Hannover. — ¹⁶⁶⁾ Die Bürger von Neubruchhausen entrichten noch 1563 „Michelschatt“ und zwar 31 zusammen 28 Gulden 21 Grote, während 10 Meier des Amtes 20 Gld. 20 Gr. leisten (St.-Arch. Hannover).